

Friedhofsgebührensatzung
-Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren-

der Gemeinde **Bollendorf**

vom 02.02.2005

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde **Bollendorf** festgesetzt.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 21.11.1980 außer Kraft.

Bollendorf, den 02.02.2005

Hermann Schmitz, Ortsbürgermeister

Gebührensätze 2005

	01.01.2005
<u>I. Reihengrabstätten</u>	420,00 Euro
1. Überlassung einer Reihengrabstätte	150,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	
<u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechts für	
aa) eine Einzelgrabstätte	420,00 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte	840,00 Euro
cc) jede weitere Grabstätte	420,00 Euro
ee) Urnenwahlgrabstätte	200,00 Euro
b) Für Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben	
c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Überschreitung der Ruhezeit werden die anteiligen jährlichen Gebühren aus Ziff. a berechnet (§ 14 Abs. 6 Friedhofssatzung)	
<u>III. Sonstige Gebühren:</u>	
1. Grabaushub und Verfüllen (Zusatzleistungen nach Vereinbarung)	
a) bei Reihen- und Wahlgräbern	350,00 EURO
b) bei Urnengräbern	150,00 EURO
2. Gebühr für die lfd. Unterhaltung pro lfdm. Grabstelle/Jahr	30,68 EURO
3. Allgemeine Beerdigungsgebühren – Verwaltungskosten je Sterbefall	50,00 EURO

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber Verbandsgemeindeverwaltung Irrel geltend gemacht worden ist.